

Satzung des Vereines "Förderverein Westberg e. V."

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 26. September 2004 in Kassel gegründete Verein führt den Namen "Förderverein Westberg e. v.". Er hat seinen Sitz in Baunatal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Der Zweck des Vereines ist

die Förderung von Kunst und Kultur.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch

die Förderung des Erhalts historischer - vor allen Dingen mittelalterlicher Traditionen und Handwerks

die Förderung des Erlebens von mittelalterlichen Traditionen

die Förderung sportlicher Aktivitäten im historischen Kontext

Erhalt von Erzählbrauchtum in Improvisationstheatern

Die Idee des Rollenspiels zu verbreiten. Dies geschieht durch die Organisation und Unterstützung von Rollenspielveranstaltungen und Theaterworkshops

Die Herstellung und Pflege der Kontakte und Verbindungen zur nationalen und internationalen Rollenspielgemeinschaft. Diese Tätigkeit erfolgt im Sinne des internationalen Kulturaustausches und der Völkerverständigung.

erfüllt.

Dazu gehören auch der Bau, Erwerb, Erhalt und die Unterhaltung von Requisiten und Hilfsmitteln (Fundus). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Eine Eintragung des Vereins im Vereinsregister ist beabsichtigt.

Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder erkennen die Ordnungen des Vereines für sich verbindlich an. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereines. Dies Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlage befreit werden.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtbezahlung von Beiträgen und Umlagen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis

zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Übungsabenden, Workshops und Veranstaltungen des Vereines

Vereinsausschluss, Verwarnung, Verweis, Ermahnung, Geldstrafe, Tätigkeitsverbote, Hausverbote, Teilnahmeverbote

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes, sowie sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Dies kann auch per E-Mail an die beim Verein gespeicherte E-Mail-Adresse erfolgen. Das Mitglied ist in diesem Falle für das Funktionieren seines e-Mail-Anschlusses und die Mitteilung der aktuellen Adresse selbst verantwortlich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

der Vorstand beschließt oder

ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Anwesenden Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

dem/der SchatzmeisterIn

zwei BeisitzerInnen

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Ausschussmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Ein Ausschuss darf nicht ausschließlich aus Vorstandsmitgliedern bestehen.

Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und die Vorschläge des Ausschusses.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind allen Mitgliedern auf Wunsch zuzusenden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Kasseler Tafel e.V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Armenspeisung verwendet werden darf.

Kassel, den 26. September 2004

Martin Hühne

Tobias Guth

Bernd Sehrader

Dirk Fuhrmann

Andre Pickert

Kordula Guth

Silke Völke-Koch